

## Colloquiums-Richtlinien

vom 18. Dezember 1991

---

Gemäss § 64 Abs. 1 Kirchenordnung<sup>1</sup> kann der Kirchenrat "Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über die persönliche Eignung, eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktische Bewährung."

*Zur praktischen Durchführung dieser Ermächtigung beschliesst der Kirchenrat:*

### § 1

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von § 64 Abs. 1 Kirchenordnung erfüllen, aber kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordates oder der Berner Kirche besitzen und nicht über genügend Erfahrung in der selbstständigen Pfarramtsführung verfügen. Das können z.B. junge Ausländerinnen und Ausländer sein, die die theoretischen und praktischen Prüfungen abgeschlossen haben und vom Kirchenrat die Erlaubnis erhalten haben, eine 80%-Stelle als Verweser zur weiteren Ausbildung für ein Jahr zu übernehmen, oder Bewerberinnen und Bewerber, die ausdrücklich auf eine Prüfung durch die KPB und damit auf die Wahlfähigkeit für das ganze Konkordatsgebiet verzichten oder von der Konkordats-Prüfungsbehörde nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden, obwohl der Kirchenrat sie in den aargauischen Kirchendienst aufnehmen möchte.

Wer wird  
geprüft?

### § 2

Ein Colloquium (Gespräch) soll folgende drei Teile beinhalten:

Was wird  
geprüft?

1. Aufgrund der Praktikumsberichte von Kirchenpflege, Mentor und Kandidatin oder Kandidat wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ein Thema erhoben, das dann zum Thema des Gruppengespräches wird. Das Gespräch darüber soll einen Rückblick auf das Praktikum und eine Vorschau auf die künftige Führung des eigenen Pfarramtes ermöglichen.

Grundlage: Praktikumsberichte.

2. Gottesdienst und Unterricht werden im Verlaufe des Jahres einmal unangemeldet von einem Mitglied der Colloquiums-Kommission besucht.

Grundlage: Predigt und Katechese der Kandidatin oder des Kandidaten.

3. Aus der aargauischen Kirchenordnung und Kirchengeschichte und aus dem Umfeld des SEK und seiner Werke werden ein bis drei Themen zur Diskussion gestellt.

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

Grundlagen: Kirchenordnung AG und Einführungskurs der Dekane; diverse Broschüren zur aargauischen Kirchengeschichte; Jubiläumsschrift oder Jahresberichte SEK.

### § 3

Wie wird  
geprüft?

Da in der Regel nur vereinzelt Kandidaten und Kandidatinnen zum Colloquium antreten werden, dürften Gruppengespräche unter den Kandidaten und Kandidatinnen die Ausnahme sein. Das Gespräch über die oben aufgeführten Punkte 1 bis 3 soll eine Stunde nicht überschreiten.

### § 4

Wer prüft?

Neben den beiden aargauischen Abgeordneten in die KPB ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenrates, derzeit der Kirchenratssekretär.

### § 5

Ziel des  
Colloquiums

Antrag an den Kirchenrat über Ordination und/oder Erteilung der Wählbarkeit für das Gebiet der aargauischen Landeskirche.